

Luzern, 22. Dezember 2025

## Mitteilung

### Deklaration «franchisebefreite Leistungen» im Zusammenhang mit der Franchisebefreiung von Impfungen (Art. 12a KLV) – Information des Bundesrates vom 10.06.2025:

[Grundversicherung: Impfungen ab dem 1. Januar 2026 von der Franchise befreit](#)

#### Ausgangslage

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) und deren Anhängen wird die Vergütung von Leistungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) geregelt. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat nach Anhörung der zuständigen Kommissionen verschiedene Änderungen an der Verordnung beschlossen.

Ab dem 1. Januar 2026 werden die Impfungen nach Artikel 12a KLV und die dazugehörige Beratung von der Franchise befreit. Diese Massnahme, die beispielsweise die Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pneumokokken oder Meningokokken betrifft, soll die Impfrate in der Schweiz erhöhen und ist Teil des Aktionsplans der Nationalen Strategie Impfungen. Der Selbstbehalt für die Versicherten bleibt unverändert. Diese Änderung erfolgt Anfang 2026 zeitgleich mit der Einführung des neuen Gesamt-Tarifsystems für ambulante ärztlich Leistungen bestehend aus der Einzelleistungstarifstruktur TARDOC und den ambulanten Pauschalen.

Für die korrekte Vergütung müssen dem Krankenversicherer die Bedingungen gemäss KLV bei der Rechnungsprüfung vorliegen.

Gemäss Art. 59 Abs. 1 KVV muss der Leistungserbringer alle Angaben machen, die zur Überprüfung und Vergütung notwendig sind (Krankheit, Prävention, mit oder ohne Franchise).

Für die Deklaration von «franchisebefreiten Leistungen» existiert im XML-Standard bereits ein Flag (Bit 2 in «service\_attributes»). Dieser Ansatz wurde dem FoDa-Beirat am 19. November 2025 vorgestellt.

#### Umsetzung

Sind die Voraussetzungen gem. Art. 12a KLV zur Kostenübernahme durch die Versicherung gegeben, ist die Impfung franchisebefreit und die Leistung in **der Arztpraxis bzw. dem Spital** kann mit der TARDOC-Tarifziffer AA.00.0090 zuzüglich des Impfstoffs in Rechnung gestellt werden. Die Tarifziffer AA.00.0090 sowie der Impfstoff sind gemäss der «Medizinischen Interpretation» entsprechend zu kennzeichnen, d.h. es muss auf der Tarifziffer AA.00.0090 als auch auf dem Impfstoff das service\_attributes="2" bzw. bei Papierrechnungen «franchisefree\_12e\_d» angegeben werden. Anhand dieser Angabe kann der Krankenversicherer bei der Abrechnung sicherstellen, dass dem Patienten keine Franchise berechnet wird.»

Wird eine Impfung in **der Apotheke** durchgeführt oder der Impfstoff bezogen und die Voraussetzungen gem. Art. 12a KLV sind gegeben, gelten dieselben Bestimmungen für die Rechnungstellung. Es ist entweder das service\_attributes="2" oder das entsprechende regulation\_attribute anzuwenden. Vom Forum Datenaustausch wird das neue regulation\_attribute im 1. Quartal 2026 zur Verfügung gestellt.